

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

15. Betrauung von geeigneten Personen der Feuerwehr mit der Regelung des Verkehrs nach § 97 Abs. 3 StVO 1960; Vorgangsweise

16. Möglichkeit der Registerabfrage im Zusammenhang mit der Erhebung der Leerstandsabgabe

17. Hilfestellung für die Abgabebehörde durch die Initiative Sicheres Vermieten des Landes Tirol

18. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2026 mit Zwischenabrechnung 2025

19. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis März 2026

15.

Betrauung von geeigneten Personen der Feuerwehr mit der Regelung des Verkehrs nach § 97 Abs. 3 StVO 1960; Vorgangsweise

Bezüglich der Betrauung von Mitgliedern der Feuerwehr mit der Regelung des Verkehrs bei diversen Anlässen und Veranstaltungen in Gemeinden wird informiert:

1. Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 97 Abs. 3 StVO 1960. Nach dieser Bestimmung kann die Behörde bei **Gefahr in Verzug**, wie zum Beispiel bei Bränden oder Unfällen, oder in **besonderen Ausnahmefällen**, wie zum Beispiel bei Straßenbauten, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, außer den Organen der Straßenaufsicht auch andere geeignete Personen mit der Regelung des Verkehrs auf den in Betracht kommenden Straßenteilen vorübergehend betrauen. Sie hat diese Person nach Möglichkeiten mit einer weißen Armbinde kenntlich zu machen und mit einem Ausweis, aus dem diese Betrauung hervorgeht, zu versehen. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Behörde

auch Organe eines Straßenbahnunternehmens mit der Regelung des Verkehrs in Bereichen von Straßenbahnstellen betrauen.

Als besondere Ausnahmefälle im Sinne dieser Bestimmung sind Beerdigungen, Prozessionen, Festumzüge udgl. zu verstehen.

2. Die Schulung der zu betrauenden Organe der Feuerwehr wird nach Möglichkeit von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion im Einvernehmen mit dem Bezirkspolizeikommando durchgeführt. Einheitliche Schulungsunterlagen werden von der Polizei erstellt und den Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

3. Als Voraussetzung für den Besuch der Schulung und der Betrauung nach § 97 Abs 3 StVO 1960 gilt der Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B oder einer vorgezogenen Lenkberechtigung dieser Klasse (BV).

4. Nach der durchgeführten Schulung werden die Schulungsteilnehmer von der Polizeiinspektion der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgegeben. Seitens der Bezirkshauptmannschaften werden Listen der geschulten Feuerwehrorgane geführt.

5. Im Anlassfall informiert die Gemeinde die zuständige Bezirkshauptmannschaft über Ausmaß und die Dauer der Veranstaltung. Bekanntzugeben ist auch die Anzahl der für die Verkehrsregelung benötigten Organe der Feuerwehr.

In weiterer Folge verfügt die Bezirkshauptmannschaft die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen. Für diesen Vorgang kann ein entsprechendes Formblatt verwendet werden.

6. Den betrauten Mitgliedern der Feuerwehren wird empfohlen, für die Dauer ihrer Tätigkeit nach § 97 Abs. 3 StVO 1960 eine Organhaftpflichtversicherung abzuschließen. Diesbezüglich wird von der Tiroler Versicherung ein sogenanntes „Versicherungs-Bündel-Paket“ angeboten. Nähere Auskünfte können über die Kontaktadresse service@tiroler.at in Erfahrung gebracht werden.

Das Schreiben der Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht, vom 05.02.2001, GZ IIb2-2-1-3-4/4 ist somit als gegenstandslos zu betrachten.

Dr. Bernhard Knapp
Abt. Verkehrs- und Seilbahnrecht

16.

Möglichkeit der Registerabfrage im Zusammenhang mit der Erhebung der Leerstandsabgabe

Mit der Novelle des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 38/2025, wurde u.a. die Frist zur Selbstbemessung der Leerstandsabgabe auf den 31. März vorverlegt. Somit haben die Abgabenschuldner die Abgabe für die im **vergangenen Kalenderjahr** entstandene Leerstandsabgabe bis **zum 31. März selbst** zu bemessen und zu entrichten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass mit der zitierten Novelle des TFLAG die Abgabenbehörden ermächtigt wurden, hinsichtlich der Leerstandsabgabe innerhalb ihres jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches, jeweils **nach** dem Ablauf des 31. März einmalig für die vergangenen eineinhalb Kalenderjahre auf automationsunterstütztem Weg

a) eine Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister nach den Kriterien Adresse und Wohnsitz im Sinn des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 durchzuführen und dabei folgende Daten zu verarbeiten: Adresse und Wohnsitz;

b) eine Abfrage des lokalen Gebäude- und Wohnungsregister nach den Registereinheiten des § 3 Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des GWR-Gesetzes durchzuführen und dabei folgende Daten zu verarbeiten:

1. Bezeichnung der politischen Gemeinde, Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer) sowie Katastralgemeinde

und Grundstücksnummer, auf die sich die Adresse bezieht,

2. Merkmale der Adresse des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude befindet, weitere Adressen, die für das Gebäude vergeben wurden, Angaben, ob die Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet ist, Angaben über die Funktion des Gebäudes, Angaben der Gemeinde zur weiteren Nutzung des Gebäudes, Bezeichnung des Gebäudes wie etwa Haus, Stiege, Pavillon, Parzelle,

3. Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die sonstige Nutzungseinheit befindet, Tür- oder Topnummer entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes,

4. Beschreibungen der Wohnungen, wie Nutzfläche der Wohnung je Geschoss, Nutzungsart, Anzahl der Hauptwohnsitze und der (weiteren) Wohnsitze,

5. Baubewilligungsdatum, Fertigstellungsdatum, Name und Anschrift des Bauherrn, Angabe ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist, Rechtsnatur des Bauherrn und Art der Baumaßnahme,

6. Nutzungsart der sonstigen Einheiten.

Die Verordnungen der Gemeinden über die Höhe der Leerstandsabgabe traten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Diese Verordnungen der Gemeinden sind dennoch ungeachtet ihres Außerkrafttretens in Abgabungsverfahren über die Bemessung der Leerstandsabgabe für vor dem 1. Jänner 2026 liegende

Zeiträume **weiter anzuwenden**. Das bedeutet, dass sie für die Bemessung der Leerstandsabgabe für das Jahr 2025 weiter anzuwenden sind.

Die Frist zur Selbstbemessung der Freizeitwohnsitzabgabe läuft weiterhin bis zum 30. April.

17.

Hilfestellung für die Abgabebehörde durch die Initiative

Sicheres Vermieten des Landes Tirol

Das Land Tirol bietet den Tiroler Gemeinden eine Hilfestellung bei der Mobilisierung von leerstehendem Wohnraum gemäß den Bestimmungen des TFLAG an. Wie im [Merkblatt September 2025](#) bereits ausgeführt, wurde im Jahr 2023 die Initiative Sicheres Vermieten ins Leben gerufen.

Der Schwerpunkt liegt darin, privaten Vermietern Unsicherheitsfaktoren, Risiken, Ängste und Verwaltungsarbeiten zu nehmen und im Gegenzug Sicherheiten sowie technische, rechtliche und administrative Dienstleistungen zu bieten. Die gesamte Mietverwaltung wird in die Hände der Initiative Sicheres Vermieten übergeben. Für die VermieterInnen entstehen dabei keine Kosten. Den Mietern wird auf der anderen Seite ein angemessener und fairer Mietzins garantiert. Als Projektpartner des Landes Tirol stehen die [TIGEWOSI](#) und die [p g f Rechtsanwälte](#) zur Seite.

Seitens der Gemeinde kann bei der Koordinationsstelle des Landes Tirol Werbematerial bezogen werden, um so möglichen Abgabenschuldnern der Leerstandsabgabe eine kostenfreie Alternative zu bieten. So kann Wohnraum für die Bevölkerung aktiviert und mobilisiert werden. Als Werbematerial stehen für die Gemeinden Tirols folgende Unterlagen kostenfrei zur Verfügung:

Für die Kommunikations-Kanäle der Gemeinde:

- Sujetbilder, Plakate, Inserate, sowie Textbausteine für die Gemeindehomepage, Social-Media-Kanäle, die Gemeindezeitung, Schaukasten oder weitere Kanäle der Gemeinde
- Textbausteine für etwaige Schreiben der Gemeinde an alle Gemeindebürger

(Postwurf, Flyer, Rundmail, Social-Media-Kanäle, etc.)

- Textbausteine für etwaige Schreiben der Gemeinde an mögliche Abgabenschuldner (Postwurf, Flyer, etc.)

Zudem gibt es Links zu:

- einem [Videopodcast](#), wo die Initiative Sicheres Vermieten erklärt wird
- mehreren [Videos](#) zu Erfahrungsberichten von VermieterInnen der ersten Stunde
- mehrerer [Erklärvideos](#) von den Projektpartnern: Land Tirol, TIGEWOSI und p g f Rechtsanwälte

Auf Gemeindeanfrage können:

- in unbegrenzter Stückzahl gedruckte Flyer kostenfrei bezogen werden, sowie
- kostenfreie Vor-Ort Präsentationen seitens des Landes Tirol angeboten werden, um die Initiative Sicheres Vermieten in der Gemeinde vorzustellen.

Bei Fragen oder kostenfreien Bestellungen von Informationsmaterialien können sich Gemeindevertreter gerne an die Initiative Sicheres Vermieten wenden:

DI Roman Schöggl
Initiative Sicheres Vermieten
Bozner Platz 5
6020 Innsbruck

+43 512 508 8620

sicheresvermieten@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/sicheresvermieten

18.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2026 mit Zwischenabrechnung 2025

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-333.661	-187.485	146.176	43,81
Lohnsteuer	48.403.354	40.486.919	-7.916.435	-16,36
Kapitalertragsteuer	1.544.010	1.247.221	-296.789	-19,22
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.166.498	1.770.413	603.914	51,77
Körperschaftsteuer	-356.490	-1.017.263	-660.773	-185,36
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	173	104	-69	-40,02
Stiftungseingangssteuer	29.101	119.791	90.689	311,63
Bodenwertabgabe	3.907	-674	-4.581	-117,24
Stabilitätsabgabe	118.647	143.928	25.281	21,31
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	50.575.541	42.562.953	-8.012.588	-15,84
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	25.859.780	27.217.324	1.357.545	5,25
Tabaksteuer	1.834.705	1.928.948	94.243	5,14
Biersteuer	159.736	164.996	5.260	3,29
Mineralölsteuer	2.930.717	2.939.885	9.168	0,31
Alkoholsteuer	151.981	148.881	-3.100	-2,04
Schaumweinsteuer	1.780	1.644	-136	-7,62
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	84.404	90.305	5.901	6,99
Energieabgabe	122.536	1.027.045	904.509	738,16
Normverbrauchsabgabe	381.976	314.229	-67.747	-17,74
Flugabgabe	118.559	120.056	1.498	1,26
Grunderwerbsteuer	9.169.873	11.572.155	2.402.282	26,20
Versicherungssteuer	58.620	50.880	-7.740	-13,20
Motorbezogene Versicherungssteuer	898	-25	-923	-102,76
KFZ-Steuer	11.812	10.271	-1.541	-13,04
Konzessionsabgabe	349.402	411.126	61.724	17,67
Summe sonstige Steuern	41.236.778	45.997.721	4.760.943	11,55
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	91.812.319	88.560.674	-3.251.645	-3,54
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	71.986.801	98.440.424	26.453.623	36,75

19.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Januar bis März 2026

Ertragsanteile an	2025	2026	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.342.113	20.840.188	1.498.074	7,75
Lohnsteuer	120.115.058	114.706.751	-5.408.307	-4,50
Kapitalertragsteuer	6.923.852	8.447.430	1.523.578	22,00
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	2.583.985	4.388.938	1.804.953	69,85
Körperschaftsteuer	24.247.300	26.418.723	2.171.423	8,96
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	523	1.337	814	155,54
Stiftungseingangssteuer	185.227	163.139	-22.088	-11,92
Bodenwertabgabe	171.722	150.920	-20.802	-12,11
Stabilitätsabgabe	227.407	375.315	147.908	65,04
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	173.797.189	175.492.742	1.695.553	0,98
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	83.639.779	88.429.993	4.790.214	5,73
Tabaksteuer	5.355.634	5.478.993	123.359	2,30
Biersteuer	459.042	435.412	-23.630	-5,15
Mineralölsteuer	9.281.794	9.093.448	-188.345	-2,03
Alkoholsteuer	439.790	403.979	-35.812	-8,14
Schaumweinsteuer	5.415	4.176	-1.239	-22,88
Kapitalverkehrsteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	279.800	270.027	-9.773	-3,49
Energieabgabe	258.649	2.697.414	2.438.765	942,89
Normverbrauchsabgabe	1.206.188	1.053.877	-152.311	-12,63
Flugabgabe	426.337	469.272	42.935	10,07
Grunderwerbsteuer	31.705.029	47.160.682	15.455.653	48,75
Versicherungssteuer	3.477.364	3.664.289	186.925	5,38
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.173.572	4.496.310	322.738	7,73
KFZ-Steuer	150.353	145.547	-4.805	-3,20
Konzessionsabgabe	1.079.462	1.116.372	36.910	3,42
Summe sonstige Steuern	141.938.206	164.919.790	22.981.584	16,19
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Gesamtsumme	315.735.395	340.412.532	24.677.137	7,82
Zwischenabrechnung	-19.825.518	9.879.750	29.705.268	149,83
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	295.909.877	350.292.282	54.382.405	18,38

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden